

Umweltinspektionsbericht

Firma:	Berding Beton GmbH
Standort:	Vitalisstraße 112, 50827 Köln
Anlage:	Anlage zum Herstellen von Formstücken unter Verwendung von Zement o.a. Bindemitteln
Ziffer gemäß 4. Bundesimmissionsschutzverordnung	2.14
Aktenzeichen:	2026\57260031
Aufwand der Umweltinspektion:	insgesamt 44 Stunden
Zeitraum der Umweltinspektion:	Januar 2026 bis Juni 2026
Datum des letzten Ortstermins, der im Rahmen der medienübergreifenden Umweltinspektion durchgeführt worden ist:	03.09.2024
Datum des Abschlusses der medienübergreifenden Umweltinspektion	02.06.2026
Zuständige Überwachungsbehörde:	Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt; Abteilung Untere Immissionsschutz-, Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde (IWA) als kommunale Umweltbehörde
Weitere beteiligte Behörden:	Bezirksregierung Köln Dezernat 55 (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Berufsfeuerwehr (nicht teilgenommen) Stadt Köln, Bauaufsichtsamt (nicht teilgenommen)
Inspektion angemeldet?	Ja

A) Inspektionsumfang

Bei der diesjährigen medienübergreifenden Umweltinspektion wurden schwerpunktmäßig folgende Aspekte überprüft:

- Materielle Teilprüfung des Betriebs hinsichtlich der allgemeinen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und abfallrechtlichen Auflagen der bisher erteilten Genehmigungen gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz.

B) Grundlage der Überwachung (Bescheide, Rechtsvorschriften)

Genehmigungsbescheide:

- 28.03.1974: Anzeige nach § 16 GewO Az.: G 74 Wi/T
- 23.03.1981: Änderungsgenehmigung nach §§ 6, 15 BImSchG
Az.: 10.32 – 68/80 Q/Hr
- 11.07.1984: Änderungsgenehmigung nach §§ 6, 15 BImSchG
Az.: 1180 – 12/84 – V/Hr
- 25.09.1991: Änderungsgenehmigung nach §§ 6, 15 BImSchG
Az.: 2140 120/90 – Std/Hr
- 17.09.1998: Anzeige nach § 15 BImSchG Az.: 31.21-3 A-22/98 - Be
- 22.01.2004: Abbruchgenehmigung für eine Produktionshalle
Az.: 63/C14/0197/03

Rechtsvorschriften:

Insbesondere wurden die Verpflichtungen nach §§ 5 und 7 und 22 fortfolgende Bundes-Immissionsschutzgesetz, §§ 5, 8 fortfolgende, 58 fortfolgende und 62 fortfolgende Wasserhaushaltsgesetz und §§ 7, 8, 15, 18, 27, 49, 50, 53 und 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz überprüft.

C) Inspektionsergebnis (Mängeldefinitionen siehe Anlage)

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
keine Mängel:	
geringfügige Mängel:	
Mängel behoben:	
erhebliche Mängel:	x
Mängel behoben:	Datum

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens	
schwerwiegende Mängel:	-
Mängel behoben:	Datum

Kurze allgemeinverständliche Beschreibung der festgestellten Mängel
Aktuelle Betriebsweise weicht erheblich von genehmigter Betriebsweise ab

D) Veranlasste Maßnahmen

Maßnahmen der Behörde:	Revisionsschreiben mit Fristsetzung zur Behebung des Mangels

Anlage - Mängelf Definitionen

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.